

Auf Grund des Art.8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Saulgrub folgende

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des
Kindergartens der Gemeinde Saulgrub
(Kindergartengebührensatzung)

Die Gemeinde Saulgrub erlässt aufgrund der Art. 2 Abs. 1 i.V. mit Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 25.07.2002 (GVBl. S. 322) folgende Gebührensatzung:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Kindergärten in Trägerschaft der Gemeinde Saulgrub als öffentliche Einrichtung.

§ 2
Gebührenpflicht – Gebührenschuldner

- 1) Die Gemeinde Saulgrub erhebt für die Benutzung der Einrichtungen Gebühren nach dieser Satzung.
- 2) Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten, die die Betreuung des Kindes in der Einrichtung veranlasst haben. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§3
Benutzungsgebühren

- 1) Die Benutzungsgebühren betragen bei Buchungszeiten
von 4 – 5 Stunden **80,-- Euro** monatlich
- 2) Bei gleichzeitigem Besuch einer Einrichtung durch Geschwister beträgt die Benutzungsgebühr bei einer Buchungszeit
von 4 – 5 Stunden für das
zweite Kind **60,-- Euro** monatlich
und jedes weitere Kind **60,-- Euro** monatlich .
- 3) Die Gebühren sind monatlich zu entrichten. Für die Benutzung der Einrichtung werden im Kindergartenjahr 12 Monatsbeiträge fällig.
- 4) Die Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen sind auch zu entrichten, wenn die Einrichtung während der Schließtage, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt.

- 5) Bei Neuaufnahme oder Abmeldung des Kindes während eines Monats sind die Gebühren nach § 3 dieser Satzung für den vollen Monat zu entrichten.
- 6) Die Benutzungsgebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt und der Platz in der Einrichtung für das betreffende Kind freigehalten wird. Wenn ein Kind jedoch aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Einrichtung über einen Zeitraum von mehr als einen Monat nicht besuchen kann, kann die Gebühr für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet werden.
- 7) Für Einzeltage außerhalb der Buchungszeiten und für Kinder von Gästen ist pro Besuchstag eine Gebühr von 7,50 Euro zu entrichten.
- 8) Hat ein Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einer anderen Gemeinde (s. § 3 Abs. Benutzungssatzung), können die Gebühren nach Art. 23 BayKiBiG erhöht werden.

§ 4

Entstehen der Gebühr, Fälligkeit

- 1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Einrichtung. Vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenpflicht unberührt.
- 2) Die Gebühr ist spätestens am 3. Werktag eines jeden Monats im Voraus zu bezahlen. Die Bezahlung ist zu bewirken durch Bankeinzugsverfahren auf eines der Konten der Gemeinde Saulgrub.
- 3) Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so sind Säumniszuschläge gemäß Art. 19 KAG zu entrichten.

§ 5

Erlass bzw. Ermäßigung der Gebühr

Aus sozialen Gründen kann ein Erlass bzw. eine Ermäßigung der Gebühr gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig wäre. Der Antrag ist samt Nachweisen bei der Gemeinde einzureichen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.03.2006 außer Kraft.

82442 Saulgrub, den 16. April 2007

Gemeinde Saulgrub

Mangold

1. Bürgermeister

(lt. Gemeinderatsbeschluss vom 12.04.2007)

Bekanntmachungsvermerk:

Die amtliche Bekanntmachung der Satzung erfolgte am 25.04.2007 durch Niederlegung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft, 82442 Saulgrub, Rathaus Saulgrub.

Hierauf wurde hingewiesen durch Anschlag an der Amtstafel der Verwaltungsgemeinschaft Saulgrub, Rathaus Saulgrub, sowie an den gemeindlichen Anschlagtafeln der Gemeinde Saulgrub.

Der Anschlag wurde bekanntgemacht am: 17.04.2007
abgenommen am: 18.05.2007

82442 Saulgrub, den 21..05.2007

Verwaltungsgemeinschaft Saulgrub

Michael Mangold
Gemeinschaftsvorsitzender